



Ergänzung zur Erstinformation Kirchenasyl:

Dublin III und Kirchenasyl

Was ist Dublin III?

Eingeführt wurde die so genannte Dublin-II Verordnung (die der Dublin-III Verordnung vorausging) im Jahr 2003. Unterzeichner dieses Übereinkommens waren sämtliche Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Nicht-Mitglieder Norwegen, Schweiz und Island. Zum 1.1.2014 wurde die Dublin-II Verordnung durch die Dublin-III Verordnung ersetzt. Die Dublin III-Verordnung legt fest, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Eine inhaltliche Prüfung der Asylgründe findet im Dublin III-Verfahren nicht statt. Hintergrund für die Einführung von Dublin-Verordnungen war einerseits die Idee, dass jede Person nur einmal einen Asylantrag in den genannten Staaten stellen kann. Andererseits war geplant, dass sich im Gegenzug auch die Kriterien zur Prüfung von Asylanträgen und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende harmonisieren. Dies ist allerdings bis zum heutigen Tage nicht eingetreten, wie erschreckende Berichte aus Italien, Malta, Ungarn oder Griechenland belegen.

Warum Kirchenasyl in diesen Fällen?

Ein Kirchenasyl kann hilfreich sein, um Flüchtlinge vor der Abschiebung in dysfunktionale Asylsysteme, Armut und Obdachlosigkeit zu schützen (wie etwa nach Ungarn, Italien oder Malta). In der Dublin III-Verordnung ist vorgesehen, dass derjenige Staat, der einen anderen Staat um die Rücknahme eines Asylsuchenden anfragt, nach der Zustimmung des angefragten Staates höchstens sechs Monate Zeit hat, um die Abschiebung dorthin durchzuführen. Im Anschluss wird der um Rücknahme ersuchende Staat (also im Regelfall Deutschland) für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Die hat zur Folge, dass die Fluchtgründe auch dann erst inhaltlich gewürdigt werden. Um diese Frist zu

„überbrücken“, ohne dass Menschen in die Illegalität abtauchen müssen, kann ein Kirchenasyl unterstützend wirksam sein.

Unverzügliche Meldung an die Behörden

Laut Dublin-III Verordnung kann sich die Frist auf 18 Monate erhöhen, wenn der Antragstellende „flüchtig“ ist. Um dies zu vermeiden ist es daher dringend geboten, die zuständige Ausländerbehörde und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich und schriftlich (am besten per Fax) über den neuen Aufenthaltsort zu informieren. Das BAMF erklärte 2013, dass in Fällen, in denen das Kirchenasyl den zuständigen Behörden rechtzeitig noch vor dem Zeitpunkt der geplanten Überstellung mitgeteilt wird, kein Untertauchen vorliegt, so dass die Frist unverändert bleibt.

Was es für ein Kirchenasyl bedarf

- Eines mehrheitlichen Kirchenvorstands/Presbyteriumsbeschluss (auch Klöster sind bei der Schutzaufnahme willkommen)
- Einer Kontaktaufnahme zu Anwäl/innen und kirchlichen Beratungsstellen o. ä.
- Geeigneter Räumlichkeiten auf dem Kirchengelände
- Einer umgehenden Informationsweitergabe an die Behörden (BAMF, Ausländerbehörde, aber auch kircheninterne Information)
- Einer Gewährleistung der Versorgung der Betroffenen (Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung, eventuelle Sprachschulung etc.)
- Einer Entscheidung, ob *stilles* oder *öffentliches* Kirchenasyl („still“ meint unter Ausschluss der Medien und der Presse zum Schutz der Betroffenen)

Kontakt, Beratung und Adressen des Netzwerkes unter: www.kirchenasyl.de



Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.

Heilig-Kreuz-Kirche
Zossener Str. 65, 10961 Berlin
Telefon +49 (0)30 25 89 88 91
Fax +49 (0)30 25 89 89 64

www.kirchenasyl.de, info@kirchenasyl.de

Konto-Nr. 1 013 169 019
KD-Bank Duisburg, BLZ 350 601 90
BIC: GENODED1DKD
IBAN: DE 6835 0601 9010 1316 9019